



# Invalidität und berufliche Vorsorge

*Invalidität und berufliche Vorsorge*

Schweizer  
Paraplegiker-Vereinigung  
Kantonsstrasse 40  
6207 Nottwil  
Telefon 041 939 54 00  
Telefax 041 939 54 39  
spv@paranet.ch  
www.spv.ch

**Aus Sozial- und Rechtsberatung**



Paracontact Ausgabe 4/2004

# Invalidität und berufliche Vorsorge

**Arbeitnehmer, die das siebzehnte Altersjahr vollendet haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als Fr. 25 320.– (ab 1. Januar 2005 Fr. 18 990.–) erzielen, unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität und nach Vollendung des vierundzwanzigsten Altersjahres auch für die Altersleistungen der obligatorischen Versicherung. Dabei schreibt das BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) vor, welche Minimalleistungen versichert werden müssen. Die meisten Personalvorsorgeeinrichtungen erbringen Leistungen, welche über dem Obligatorium liegen.**

**W**ährend das Gesetz die Rechtsbeziehungen im Bereich der Minimalleistungen regelt, sind die Personalvorsorgeeinrichtungen in der reglementarischen Ausgestaltung ihrer überobligatorischen Leistungen frei, wobei sie die Grundsätze der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots und der Verhältnismässigkeit zu respektieren haben. Vielfach übernehmen die Reglemente der Pensionskassen auch im überobligatorischen Bereich die gesetzlichen Regelungen.

Tritt bei einem Versicherten eine dauernde Einschränkung der Erwerbsfähigkeit ein, entsteht grundsätzlich der Anspruch auf eine Invalidenrente, wobei der durch die IV ermittelte Invaliditätsgrad übernommen wird.

Trotz dieser an sich klaren Regelung tritt aber vielfach im Invaliditätsfall bei den Versicherten eine Ernüchterung ein, wenn sie zur Kenntnis nehmen müssen, dass ihre Vorsorgeeinrichtung auch bei Vorliegen des entsprechenden Invaliditätsgrades keine oder nur geringere Leistungen, als der individuelle Vorsorgeausweis erwarten lässt, ausrichtet. Der Grund findet sich in den gesetzlichen Koordinationsnormen, welche an sich den kumulativen Bezug von Renten und Abfindungen verschiedener Sozialversicherungen gestatten, immer aber einen Vorbehalt der Überentschädigung enthalten. Gemäss den Verordnungsbestimmungen kann die Vorsorgeeinrichtung Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, das heisst namentlich auch Renten oder Taggelder von IV und Unfallversicherung sowie überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen.

Konkret hat dies zur Folge, dass bei unfallbedingter Querschnittlähmung und einer damit verbundenen Teil- oder Ganzerwerbsunfähigkeit vorerst die Leistungen der IV und der obligatorischen Unfallversicherung aufgerechnet werden. Soweit diese – was sehr häufig der Fall ist – 90% des mutmasslichen Verdienstes abdecken und dazu auch noch ein allfälliges Resterwerbseinkommen mitzuberechnen ist, bleibt kein Raum für die Ausrichtung einer Invalidenrente der Personalvorsorgeeinrichtung. Die Enttäuschung der Versicherten, aufgrund dieser Sach- und Rechtslage nicht diejenigen Leistungen zu erhalten, welche in Form von Lohnabzügen mitfinanziert wurden, ist in diesen Fällen nachfühlbar gross.

Viele Versicherte in dieser Situation haben die Hoffnung, durch ein Gesuch um Kapitalauszahlung an die Personalvorsorgeeinrichtung diese Klippen umschiffen zu können. Allerdings erweist sich auch dieser Weg nicht als erfolgversprechend, nachdem Personalvorsorgeeinrichtungen nach Eintritt des Versicherungsfalles (Invalidität) nicht mehr berechtigt sind, Kapitalauszahlungen zu tätigen.

Eine finanzielle Verbesserung für die Situation des Versicherten tritt erst beim Übertritt ins AHV-Alter ein. Ungeachtet der anderen Versicherungsleistungen und einer allfälligen Überentschädigung ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, die gesetzlichen Altersleistungen in Form einer Rente auszurichten. Hier dürfen zumindest im Bereich des Obligatoriums keine Kürzungen mehr vorgenommen werden, währenddessen die Personalvorsorgeeinrichtungen im überobligatorischen Bereich berechtigt sind, auch diesbezüglich andere Regelungen vorzusehen. Hat man als IV-Bezüger aufgrund des Überentschädigungsverbotes vorerst keine Leistungen der Personalvorsorgeeinrichtung erhalten, ist darauf zu achten, dass die Personalvorsorgeeinrichtung zumindest bei Erreichen des AHV-Alters des Versicherten ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

*Dr. Michael Weissberg,  
Fürsprecher*

